

Textmuster Nr. 4: Vergütungsvereinbarung für eine außergerichtliche Tätigkeit - Pauschalvereinbarung -

Hinweise: Dieses Muster dient ausschließlich der Information. Der Deutsche Anwaltverein e.V. (DAV) übernimmt keinerlei Haftung für die Verwendung der in dem Textmuster vorgeschlagenen Formulierungen. Die Eigenverantwortlichkeit des Verwenders für die rechtlich und tatsächlich korrekte Formulierung einer Vergütungsvereinbarung bleibt unberührt. Insbesondere obliegt es dem Verwender sich Kenntnis über den aktuellen Rechtsstand zur Gebührenvereinbarung in den einschlägigen Gesetzen, in Literatur und Rechtsprechung zu verschaffen. Sämtliche Urheber-, Nutzungs- und sonstigen Schutzrechte verbleiben beim DAV. Der Verwender ist nur berechtigt, das Textmuster für eigene Zwecke zu verwenden. Eine davon abweichende Verwendung (z.B. Vervielfältigung, Veröffentlichung in Print- oder Onlinemedien) bedarf der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung durch den DAV.

Stand: 13. August 2009

© Deutscher Anwaltverein e.V., Berlin 2009

Vergütungsvereinbarung¹

Herr/Frau/Firma
vertreten durch..... (als Vertreter/in ausgewiesen durch schriftliche Vollmacht vom
.....)

- nachfolgend Auftraggeber genannt -

und

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin / Anwaltssozietät / Partnerschaftsgesellschaft / RA-GmbH /
RA-AG.....

vertreten durch Rechtsanwalt (vertretungsbefugt für die Anwaltssozietät
gemäß §§ 164, 167 BGB bzw. gemäß Satzung der Partnerschaftsgesellschaft / der RA-
GmbH / der RA-AG)

- nachfolgend Rechtsanwalt genannt -

schließen die folgende Vergütungsvereinbarung:

1. Vergütung

Der Rechtsanwalt erhält für die außergerichtliche Vertretung in der Angelegenheit ...
wegen..... eine pauschale Vergütung² in Höhe von..... €

2. Auslagen

Etwaige Auslagen³ (z.B. Kopierkosten, Kosten für Post und Telefon, Reisekosten, Tage-
und Abwesenheitsgeld) und die gesetzliche Umsatzsteuer sind mit der vereinbarten
Vergütung nicht abgegolten und werden zusätzlich nach den gesetzlichen Vorschriften
abrechnet.

3. Hinweise

Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass

- sich die gesetzlichen Gebühren gemäß § 2 Abs. 1 RVG nach dem Gegenstandswert berechnen können⁴,
- die vereinbarte Vergütung die gesetzliche Vergütung übersteigen kann / übersteigt,

• sich etwaige Erstattungen bzw. Übernahme von Kosten anwaltlicher Inanspruchnahme durch Dritte (Streitgegner, Staatskasse, Rechtsschutzversicherer usw.) in der Regel auf die gesetzlich vorgesehene Anwaltsvergütung beschränken und daher die vereinbarte Vergütung unter Umständen von Dritten nicht oder nicht vollständig übernommen wird. Insbesondere muss die gegnerische Partei, ein Verfahrensbeteiligter oder die Staatskasse im Fall des Obsiegens regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten.

4. Anrechnungsausschluss

Eine Anrechnung der vereinbarten Vergütung auf eventuell später entstehende Anwaltsgebühren wird ausgeschlossen.

5. Vorschuss

Der Rechtsanwalt kann von seinem Auftraggeber jederzeit einen angemessenen Vorschuss verlangen.

6. Fälligkeit

Die vereinbarte Pauschale (in folgenden Teilbeträgen.....) und die Auslagen werden fällig, wenn

Ort, Datum

(Unterschrift des vertretungs-
berechtigten Auftraggebers)⁵

(Unterschrift des vertretungs-
berechtigten Rechtsanwalts)

Erläuterungen zu einzelnen Punkten des Textmusters:

¹ Wegen dem Formerfordernis des § 3a Abs. 1 S. 2 RVG ist die Bezeichnung „Vergütungsvereinbarung“ dringend zu empfehlen.

² Für den Fall, dass z.B. das Mandat vorzeitig endet oder die Tätigkeit des Anwalts deutlich mehr Aufwand erfordert als vorher abzusehen war, ist die Aufnahme einer Klausel zu empfehlen, die eine Anpassung der Pauschale an die Mandatsentwicklung erlaubt.

³ Überschaubare Auslagen wie Kopierkosten oder die Telekommunikationsentgelte nach RVG-VV Nr. 7001, 7002 können aus Gründen der Übersichtlichkeit auch in die Pauschale aufgenommen werden.

⁴ Für den Fall der Unwirksamkeit der Vergütungsvereinbarung, kann der Anwalt keine höhere als die gesetzliche Vergütung fordern. Richtet sich diese nach dem Gegenstandswert, hat der Anwalt vor Übernahme des Auftrags darauf hinzuweisen, § 49b Abs. 5 BRAO.

⁵ Eigenhändige Unterschriften sind nicht zwingend erforderlich, da kein gesetzliches Schriftformerfordernis besteht. § 3a Abs. 1 S. 1 RVG schreibt Textform gemäß § 126b BGB vor. Bei rechtsgeschäftlich vereinbarter Schriftform gemäß § 127 BGB sind allerdings die Formvorschriften nach § 127 Abs. 2 BGB zu beachten (z.B. Briefwechsel ausreichend oder Telefaxübermittlung).